Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2017 29.12.2017 Nr. 40

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 08.01.2018	(S. 02)
2.	2. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabesatzung der Gemeinde Brodersby	(S. 03)
3.	Fremdenverkehrsabgabesatzung Brodersby ab 2011	(S. 04)

Bekanntmachung

Gemeinde Altenhof



24340 Eckernförde, 27. Dezember 2017

Am **Montag**, **dem 08.01.2018**, findet um **19.30 Uhr** im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragezeit
- 4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern
- 6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern
- 7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung.
- 8. Besucherlenkung im Bereich Aschau

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

9. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

10. Bekanntgaben

Andreas Moll Bürgermeister

II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBI. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2017 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 5) entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 $7,42 \in$, b) in der Vorteilsstufe 2 $14,84 \in$, c) in der Vorteilsstufe 3 $29,68 \in$, d) in der Vorteilsstufe 4 $59,36 \in$.

Artikel 3

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 wird ergänzt um:

Sicherheitsdienste

Anlage 3 zu § 6 Abs.2 wird ergänzt um:

Kunst- und Kreativangebote

Artikel 4

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.12.2017 Gemeinde Brodersby

gez. Schlömer

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI.Schl.-H.S.57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBI. Schl.-H. S.789) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Ortsteil Schönhagen der Gemeinde Brodersby ist als Seebad anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Brodersby, Ortsteil Schönhagen, unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.
- (5) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden bestehenden Betrieb die Abgabe in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat. Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Brodersby gemäß § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Brodersby ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6 Vorteilsbemessung

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichten werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Reinigungskräfte, Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Ortsteil Schönhagen nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Ortsteils Schönhagen erstreckt; § 7 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
 - a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

- b) Vorteilsstufe 2:
 - Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
- c) Vorteilsstufe 3:
 - Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
- d) Vorteilsstufe 4:
 - Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 18,80 EUR.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit (9,40 €),
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit (18,80 €),
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit (37,60 €) und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit (75,20 €).
- (4) Die Mindestabgabe beträgt 9,40 EUR.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - den Daten des Melderegisters
 - den bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
 - den der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den bei der Touristinformation zur Kurabgabeerhebung verfügbaren Daten erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Amtskasse Schlei-Ostsee in einer Summe zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabenpflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Durch diese Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Brodersby vom 17.12.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 20.12.2017

gez. Schlömer

Bürgermeister

Vorteilsstufe 1: Anlage 1 Zu § 8 Abs. 2a)

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Bestattungen Einzelhandel Einmannbetrieb

Fotografen Großhandel Handelsvertreter

Hundeausbildung

Ingenieure

Plakatanschlagunternehmer

Schulung Gesundheits- und Pflegeberufe

Therapeuten und verwandte Berufe

Tierärzte

Umzugsunternehmen Vieh- und Pferdehandel

Vermieter und Verpächter von

Geschäftsräumen

Verlagswesen

Zahntechnische Labore Zoo- und Tierhandlungen 1 Säule

20 m²

Vorteilsstufe 2: Anlage 2

Zu § 8 Abs. 2b)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Architekten

Ärztelabore 10 Arbeitskräfte

Ärzte/Zahnärzte

Bäcker

Baugeschäft / Maurer / Abbrucharbeiten

Baustoffhandlungen

Bootswerften Büroarbeiten

Chemische Reinigungsbetriebe

Containerdienst

Dachdecker Arbeitskraft/m² **)

Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation,

Transport, Logistik u. ä. Arbeitskraft/m² **)

Dienstleistungsbetriebe für medizinische

Einrichtungen Arbeitskraft/m² **)

Druckerei

Elektrobetriebe Arbeitskraft/m² **)

Eventmanagement

Fahrrad-Reparatur und –Verkauf Arbeitskraft/m² **)
Fahrschulen 1 Fahrzeug

Feinmechaniker

Finanzierungsvermittler

Gärtnerei/-arbeiten / Garten-/Landbau

Gebäudereinigung

Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte

und Musikboxenaufsteller 5 Geräte

Glaserei Arbeitskraft/m² **)
Gürtlerei Arbeitskraft/m² **)

Hausmeisterservice Hausverwaltungen

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Heilpraktiker Heißmangel Heizungsbau

Immobilien-Verwaltungen

Kfz-Betriebe

Kleintransportunternehmen 1 Fahrzeug Klempner Arbeitskraft/m² **)

Lackiererei

Lohnunternehmer

^{**)} Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m²

Vorteilsstufe 2:	Anlage 2 Zu § 8 Abs. 2b)	- Seite 2 -
Ladengeschäfte		
(Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m²	
a) Baustoffe	20 m ²	
b) Elektro	20 m ²	
c) gebrauchte Gegenstände	20 m ²	
d) Porzellan	20 m ²	
e) Radio- und Fernsehen	20 m ²	
f) Sonstige Geschäfte	20 m ²	
g) Schmuck und Uhren	20 m ²	
h) Schuhe	20 m ²	
i) Textilien	20 m ²	
j) Antik	20 m ²	
Makler	20 111	
Maler	Arbeitskraft/m² **)	
Mediengestaltung	, aboliokiaiviii)	
Montagebau		
Musiker		
Ofensetzer	Arbeitskraft/m ² **)	
Radio- u. Fernsehreparatur	Arbeitskraft/m ² **)	
Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer	,	
Rechtsanwälte		
Reifenhandel		
Reisebüros		
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m ² **)	
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft/m² **)	
Schilderfabrik	,	
Schlachterei		
Schneiderei / Änderungsschneiderei	Arbeitskraft/m ² **)	
Schuhmacher	Arbeitskraft/m ² **)	
Steuerberater/Steuerhelfer		
Tänzer		
Telekommunikation,		
verwandte Bereiche u. ä.	Arbeitskraft/m ² **)	
Tiefbau		
Tischlerei	Arbeitskraft/m ² **)	
Trocken- und Innenausbau		
Unternehmensberatung		
Verkehrsbetriebe		
Vermieter und Verpächter von	00 0	
Geschäftsräumen	20 m ²	
Vermögensberatung		
Versicherungsvertreter, -Agenturen		
Versorgungsunternehmen		
Wascherei Workengentur / Crofildenian		
Werbeagentur / Grafikdesign		
Wirtschaftsprüfer Zeltbetriebe		
Zimmerei	Arhaitekraft/m2 **\	
	Arbeitskraft/m² **)	

. **) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m²

Vorteilsstufe 3: Anlage 3 Zu § 8 Abs. 2c)

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Einer Vorteilseinheit entsprechen

Abgabepflichtige	als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Apotheken	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootsvermietungen	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Discotheken u. ä.	30 m²
Drogerien	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m²
Fischräuchereien	
a) ohne Sitzplätze	Auto-11-1
b) mit Sitzplätzen	Arbeitskraft / 15 Sitzplätze **)
Fitnessbetriebe/Personaltrainer	
Friseure Fuß- und Handpflege	
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Konditoreien	30 Sitzplätze *)
Kosmetikstudios	30 Olizpiatze)
Krankengymnastik	
Ladengeschäfte	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
a) Backwaren	20 m ²
b) Blumen	20 m ²
c) Fisch	20 m²
d) Fleisch	20 m²
e) Gemüse	20 m ²
f) Geschenkartikel / Kunstgewerbeartikel	20 m ²
g) Getränke	20 m ²
h) Handarbeitsbedarf	20 m²
i) Lebensmittel	20 m²
j) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	
Lotto, Tabakwaren	20 m²
k) Sonstige Geschäfte	20 m²
Lichtspieltheater:	00.00
a) mit Restauration	30 Sitzplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Masseure	2000 Konton (no shi dan Aranshi dan
Minigolfplätze	3000 Karten (nach der Anzahl der
	Im Vorjahr verkauften Karten)

^{*)} Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

Zu § 8 Abs. 2c) Planwagen- u. Kutschenunternehmen 20 Sitzplätze Reitschule Reitställe 10 Pferde Reformhäuser (Verkaufs- und Ausstellungsfläche) 20 m² Saunabetriebe Sonnenstudios 10 Bänke/Plätze Segelschulen: a) ohne Bootsvermietung 10 Boote b) mit Bootsvermietung 8 Boote Tankstellen: a) ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche 2 Zapfpunkte b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche 2 Zapfpunkte und je volle 20 m² Tanzbars u. ä. 30 m²

Anlage 3

2 Plätze

- Seite 2 -

1 genehmigtes Fahrzeug

Taxi- und Mietwagenunternehmen

Tennisanlagen

Vorteilsstufe 3:

Vermieter und Verpächter

an Beherbergungsbetriebe 4 Betten

Vermieter und Verpächter

an Campingplätze 4 genehmigte Stellplätze

Vermieter und Verpächter von

Gast- und Speisewirtschaften, Cafés,

Bistros, Eisdielen, Kiosken, Grillstationen, Imbissen,

Milchbars und Restaurants 30 Sitzplätze *)

Vermieter und Verpächter

an medizinische Einrichtungen 4 Betten Warenautomaten 5 Automaten

^{*)} Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

**) Bei Fischräuchereien mit Sitzplätzen zusätzlich eine VE je volle Sitzplätze

Vorteilsstufe 4:

Anlage 4

Zu § 8 Abs. 2d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Aufsteller von Münzfernrohren

Cafés / Bistros

Camping- und Zeltlagerplätze

Caravanservice

Einzelhandelsläden

auf Zelt- und Campingplätzen

Eisdielen

Fahrrad- oder Tretmobilvermietungen

Fremdenbetten:

a) private Vermietung b) gewerbliche Vermietung

c) Hotel mit Restaurant d) Hotel garni / Pension

Gast- und Speisewirtschaften

Grillstation / Imbiss / Kiosk Grillstation / Imbiss. / Kiosk

auf Zelt- und Campingplätzen

Milchbars

Motorschifffahrtsbetriebe: a) mit Restauration

b) ohne Restauration Reha- oder Kurkliniken

Restaurants

Strandkorb-Vermietungen Surfbrett-Vermietungen

Verkaufsstände Verkaufswagen

Vermietungen von Bootsliegeplätzen

Wohnwagenvermietung / Mobilheimvermietung

auf Zelt- und Campingplätzen

Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

4 Geräte

30 Sitzplätze *)

4 genehmigte Stellplätze

20 m²

15 Sitzplätze *)

20 Fahrräder / Tretmobile

4 Betten

4 Betten

2 Betten

3 Betten

30 Sitzplätze *)

30 Sitzplätze *)

60 Sitzplätze

100 Sitzplätze

2 Betten

30 Sitzplätze *)

20 Körbe

10 Surfbretter

20 Bootsliegeplätze

4 Wohnwagen / 4 Mobilheime

^{*)} Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz